

Allgemeine Lieferbedingungen der Bürkle Lamination Technologies GmbH

für Exportgeschäfte (Stand: August 2026)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Unsere Angebote, Verkäufe und die Abwicklung der Lieferungen, Abholungen und Leistungen an bzw. für Besteller, deren Sitz oder deren mit dem Vertrag befasste Niederlassung **außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland** liegt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen für Exportgeschäfte (nachfolgend „**Exportbedingungen**“). Maßgeblich ist jeweils diejenige Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen schließt.
- 1.2 Diese Exportbedingungen gelten nicht, wenn der Besteller die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und wir dies bei Vertragsschluss wussten oder wissen mussten.
- 1.3 Diese Exportbedingungen gelten auch für künftige Vertragsverhältnisse mit dem Besteller, wenn wir in unserem verbindlichen Angebot oder in der verbindlichen Auftragsbestätigung darauf Bezug nehmen.
- 1.4 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers von diesen Exportbedingungen abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Bestellers nur, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5 Werden zwischen uns und dem Besteller von einzelnen Bedingungen dieser Exportbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Exportbedingungen nicht berührt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 2.2 Soweit wir Angebot verbindlich abgeben, muss die Annahme durch den Besteller innerhalb der im Angebot angegebenen Annahmefrist erfolgen. Soweit bei einem verbindlichen Angebot keine Frist angegeben ist, gilt eine Annahmefrist von vier Wochen ab Angebotsdatum.
- 2.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unser unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag untypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Besteller bekannt sind oder bekannt sein müssten.
- 2.4 Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche und/oder öffentliche Aussagen, insbesondere auch die Dritter (bspw. Werbeaussagen), beschreiben nicht unsere Leistungspflicht.
- 2.5 Wurde unser Angebot speziell nach den Wünschen des Bestellers erstellt, oder wenn mit dem Besteller ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kommt der Vertrag zustande, wenn der Besteller unsere Bestell- bzw. Auftragsbestätigung – auch stillschweigend – annimmt.
- 2.6 Irrtümer, Schreib-, Druck- oder Rechenfehler in unserem unverbindlichen Angebot sowie unseren Katalogen und Prospekten bleiben vorbehalten.
- 2.7 Die zum unverbindlichen Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Rechnungen, Gewichts- oder Maßangaben sind, soweit nichts anderes vereinbart, nur annähernd maßgebend; die endgültigen technischen Daten und Maße können erst im Aufstell- und Fundamentplan nach Abschluss der mechanischen und elektrischen Konstruktion festgelegt werden. Derartige Angaben, insbesondere auch solche über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte sowie DIN-Normen gelten nur dann als vertraglich vereinbart, wenn wir dies ausdrücklich in Textform erklären.

3. VORBEREITENDE UNTERLAGEN UND SCHUTZRECHTE DARAN

- 3.1 Beratungen und Planungen sind, soweit uns noch kein Auftrag erteilt ist, unverbindlich. Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben wie Planskizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich, es sei denn, sie sind als verbindlich bezeichnet oder als ausdrücklich in Bezug genommener Vertragsbestandteil verbindlich geworden.
- 3.2 Abbildungen, Beschreibung, Preislisten, Muster, Entwürfe oder Zeichnungen dürfen weder kopiert noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Der Besteller darf sie ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung nicht dazu verwenden, selbst Gegenstände anzufertigen oder durch Dritte anfertigen zu lassen.
- 3.3 Die in Ziff. 3.1 und 3.2 genannten Unterlagen und Angaben bleiben unser geistiges Eigentum und zwar auch nach Ausführung des Auftrages.
- 3.4 Falls nach unseren Beratungen und/oder Planungen kein Vertrag zur Ausführung der Leistung zustande kommt, sind uns sämtliche von uns gefertigten Unterlagen auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben; Unterlagen, die in elektronischer Form übergeben wurden, sind auf Aufforderung unverzüglich in nicht wiederherstellbarer Weise zu löschen und diese Löschung zu bestätigen.

4. LEISTUNGSUMFANG

- 4.1 Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen richtet sich grundsätzlich nach unserer Auftragsbestätigung. Schwerpunkt der Leistungserbringung ist stets Herstellung und Lieferung des Liefergegenstands.
- 4.2 Bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung erbringen wir daneben zusätzliche Leistungen wie z.B. Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung etc. (nachfolgend „**Zusatzleistungen**“).
- 4.3 Nicht vom Leistungsumfang umfasst, sind die vom Besteller gem. Ziff. 1 zu erfüllenden Vertragspflichten.
- 4.4 Wir räumen dem Besteller mit Vertragsschluss keine Garantien ein, es sei denn, dies wird individuell und in Schriftform ausdrücklich vereinbart.

5. PREISE UND ZAHLUNGEN

- 5.1 Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie gelten in Euro FCA (Incoterms 2020) ab der in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Stelle zuzüglich Verpackung sowie Kosten für Zusatzleistungen.

- 5.2 Zahlungen für den Liefergegenstand sind vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung wie folgt zu leisten:

40% des Lieferwertes bei Auftragserteilung (nachfolgend „**Anzahlung**“);
10% des Lieferwertes 3 Monate nach Auftragserteilung;
20 % des Lieferwertes 5 Monate nach Auftragserteilung;
20 % des Lieferwertes bei Meldung der Versandbereitschaft (vor Versand).
10% des Lieferwertes nach Endabnahme.

- 5.3 Über die Zahlungsraten werden jeweils Rechnungen ausgestellt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Anzahlung bei Vertragsschluss sofort rein netto, die übrigen Zahlungen 14 Tage rein netto nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 5.4 Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis oder wegen anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche des Bestellers statthaft.
- 5.5 Wir sind zur Abtretung unserer Forderungen gegen den Besteller berechtigt.
- 5.6 Zu Ziff. 5.1 wird klargestellt, dass entsprechend FCA (Incoterms 2020) wir die Ausfuhrabfertigungsformalitäten gegebenenfalls durchzuführen und – insbesondere Ausfuhrzölle – zu bezahlen haben; auf unser Verlangen unterstützt uns der Besteller hierbei auf unsere Kosten. Der Besteller hat seinerseits alle Einfuhrabfertigungsformalitäten durchzuführen und – insbesondere Einfuhrzölle – zu bezahlen; falls erforderlich unterstützen wir den Besteller hierbei auf Anfrage und seine Kosten. Es wird zudem klargestellt, dass dem Besteller kein Kündigungsrecht bei der Änderung oder Neueinführung von Einfuhrmaßnahmen nach Vertragsschluss zusteht.

6. LIEFERFRISTEN UND VERSPÄTETE LEISTUNG

- 6.1 Lieferfristen werden bei Vertragsschluss individuell und ausdrücklich als verbindlich vereinbart; im Zweifel ist die in unserer Auftragsbestätigung bzw. im verbindlichen Angebot angegebene Frist maßgeblich. In allen anderen Fällen sind Angaben über den Lieferzeitpunkt unverbindlich.
- 6.2 Eine verbindlich zugesagte Lieferfrist beginnt vorbehaltlich nachstehender Ziff. 6.3 mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung.
- 6.3 Ist der Besteller verpflichtet, bestimmte Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben usw., selbst zu beschaffen, Pläne zu übermitteln oder freizugeben oder eine Anzahlung zu leisten, so beginnt die Lieferfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen uns zugegangen sind, alle mit dem Besteller zu klärenden Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt, alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Verpflichtungen geleistet und eine zu leistende Anzahlung bei uns eingegangen ist.
- 6.4 Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Besteller die von ihm zu erfüllenden Verpflichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Unsere Rechte wegen Vertragspflichtverletzung des Bestellers bleiben unberührt.
- 6.5 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die wir bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen oder die wir nicht vermeiden oder überwinden können, nicht einhalten können (Hinderungsgrund), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen angemessen anzupassen. Als Hinderungsgrund gilt insbesondere Höhere Gewalt (Ziff. 18) sowie die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer trotz rechtzeitiger Bestellung oder wenn weder wir noch unserer Zulieferer Einfluss auf den Hinderungsgrund haben.
- 6.6 Unsere Haftung für den Schadenersatz wegen der verspäteten Lieferung ist für jede vollendete Woche der Verspätung auf 0,5% des Auftragswertes netto, maximal jedoch auf 5% des Auftragswertes netto, begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadenersatz neben der Vertragsaufhebung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 10 % des Auftragswertes netto der Höhe nach begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 6.7 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Bestellers und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einer Befreiung von der Leistungspflicht, unberührt.

7. RECHTZEITIGKEIT DER LEISTUNG

- 7.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist unsere (Teil-)Leistung jeweils vertragsgemäß erbracht
 - im Hinblick auf den vereinbarten Lieferzeitpunkt, wenn vor Ablauf der Lieferfrist bzw. des Liefertermins der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Bereitschaft zum Versand des Liefergegenstands mitgeteilt ist;
 - im Hinblick auf einen verbindlich vereinbarten Abnahmezeitpunkt mit der Mitteilung der Abnahmebereitschaft;
 - im Hinblick auf die Erbringung von Zusatzleistungen mit Abschluss der Erbringung der Zusatzleistung.
- 7.2 Im Falle der Erbringung von Zusatzleistungen hat der Besteller für die Möglichkeit der ungestörten Leistungserbringung Sorge zu tragen, insbesondere die bauseitigen und sonstigen Pflichten des Bestellers (Ziff.9) rechtzeitig vorher zu erfüllen oder für den Zeitraum der Leistungserbringung bereitzustellen. Andernfalls ist dies uns mindestens 10 Tage vor dem vereinbarten oder angekündigten Liefertermin bekannt zu geben. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Lieferungen durch uns eingeleitet, die durch vom Besteller zu vertretende Umstände an uns zurückgesandt werden, sind wir berechtigt, unsere Mehraufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend. Dies gilt auch im Falle von Änderungen oder Neubestellungen des Bestellers, die nach Vertragsschluss erfolgen. Anfallende Lagerkosten bei Dritten hat der Besteller uns zu erstatten; bei Lagerung auf dem eigenen Gelände sind ortsübliche Lagerkosten zu zahlen.

8. GEFÄHRÜBERGANG UND RELEVANTER ZEITPUNKT FÜR VERTRAGSMÄßIGKEIT

- 8.1 Für Lieferung und Gefährübergang gilt FCA (Incoterms 2020) ab der in unserer Auftragsbestätigung genannten Stelle. Sofern aufgrund fehlender Angaben des Bestellers eine präzise Ortsangabe des Lieferorts und/oder eine präzise Angabe über das weiterführende Transportmittel nicht zweifelsfrei aus der Auftragsbestätigung hervor gehen, geht dies nicht zu unseren Lasten.

- 8.2 Verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, im Einflussbereich des Bestellers liegen, insbesondere auf Verlangen des Bestellers, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, dies gilt auch dann, wenn eine andere Lieferklausel vereinbart ist. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Im Fall von Ziff. 8.2 sind wir zudem berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 8.4 Für die Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstands kommt es, vorbehaltlich des Übergangs der Gefahr für nicht von uns verursachter Zerstörung oder Beschädigung nach Ziff. 8.1 sowie Ziff.8.2, auf die Abnahme an.
- 8.5 Ist eine zusätzliche Leistung (z.B. Montage des Liefergegenstands) vereinbart, kommt es für die Vertragsmäßigkeit der Ware auf den Zeitpunkt der Übernahme des Liefergegenstands in den Betrieb des Bestellers an. Soweit ein Probetrieb oder eine besondere Form der Abnahme (besondere Abnahme) vereinbart wurde, kommt es auf den Zeitpunkt des erfolgreichen Probetriebs bzw. der besonderen Abnahme an; einem erfolgreichen Probetrieb oder der besonderen Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt.

9. PFLICHTEN DES BESTELLERS

- 9.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand entsprechend der vereinbarten Incoterms-Klausel bei Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. nach Lieferung an den vereinbarten Lieferort abzunehmen.
- 9.2 Vor Erbringung der Zusatzleistungen müssen seitens des Bestellers alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sein, so dass die Zusatzleistungen sofort nach Ankunft unseres Mitarbeiter ohne Gefahr für deren Leben und Gesundheit begonnen und ohne Unterbrechung vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können.
- 9.3 Folgende Voraussetzungen müssen vom Besteller auf seine Kosten und Gefahr erfüllt werden:
- der Aufstellort ist entsprechend dem Aufstell- und Fundamentplan vorbereitet,
 - Fundamente sind vollständig trocken und abgebunden,
 - sämtliche Versorgungsleitungen und Schutzmaßnahmen (Strom, Wasser, Druckluft, Hydraulik, FI-Schutzschalter etc.), die für die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstands nach dem Aufstell- und Fundamentplan benötigt werden, sind vorhanden und angeschlossen
 - alle sonstigen Bau- und Nebearbeiten einschließlich der hierfür erforderlichen Arbeitskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, Energie und Wasser sind ausgeführt bzw. können zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt werden,
 - der Liefergegenstand und sein Zubehör befinden sich ausgepackt am Aufstellort, die Räume, in denen die Montage und Inbetriebnahme erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein, und Probenmaterial zur Inbetriebnahme und Schulung in der bestimmungsgemäßen Verwendung des Liefergegenstands ist bereitgestellt.
- 9.4 Der Besteller hat des Weiteren auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen:
- das Entladen und Aufstellen des Liefergegenstandes am Aufstellungsort durch ein Spezialtransportunternehmen,
 - die Gestellung der von uns als erforderlich erachteten Arbeitskräfte für Hilfsarbeiten,
 - die Bereitstellung der zu Montage und Inbetriebnahme erforderlichen und geeigneten Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, insbesondere Transport- und Hebewerkzeuge, sowie von Licht, Strom und Heizung
 - die Bereitstellung angemessener, verschließbarer Räume für den Aufenthalt unserer Mitarbeiter und die Aufbewahrung der Anlagenteile, Materialien und Werkzeuge usw.
- 9.5 Soweit die besondere Abnahme, der Probetrieb oder die Erbringung der zusätzlichen Leistung aufgrund von Gründen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft des Liefergegenstands am Aufstellort erfolgen kann, obliegt es dem Besteller, den vereinbarungsgemäß gelieferten Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern. Ist der Liefergegenstand aufgrund unsachgemäßer Lagerung nicht vertragsgemäß, kann sich der Besteller nicht auf eine Vertragsverletzung unsererseits berufen.

10. ABNAHME DES LIEFERGEGENSTANDS BEI VEREINBARUNG

- 10.1 Verlangen wir nach Erbringung der Zusatzleistung die besondere Abnahme des Liefergegenstands (Mitteilung der Abnahmebereitschaft), so hat der Besteller die besondere Abnahme sofort mit uns zusammen vorzunehmen. Es ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll anzufertigen, dass von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. In dem Abnahmeprotokoll müssen alle entdeckten Vertragswidrigkeiten des Liefergegenstandes aufgenommen werden, selbst wenn sie die Abnahme nicht hindern.
- 10.2 Die besondere Abnahme gilt als erteilt, wenn der Besteller die Abnahme nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft mit uns durchführt oder wenn der Besteller den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt.
- 10.3 Der Besteller darf die besondere Abnahme wegen unwesentlicher Vertragsverletzungen nicht verweigern.

11. VERTRAGSVERLETZUNG DES BESTELLERS

- 11.1 Erfüllt der Besteller seine Pflicht zur Abnahme des Liefergegenstands nicht, so werden wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Aufwendungen, bei Lagerung in unserem Werk die ortsüblichen Lagerkosten für jede angefangene Woche als pauschalierten Schadenersatz, berechnen; den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Dies gilt entsprechend, wenn die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird.
- 11.2 Verletzt der Besteller seine Vertragspflichten (Abnahme und Kaufpreiszahlung), so können wir Schadenersatz verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag aufheben.
- 11.3 Soweit durch unsachgemäße Lagerung durch den Besteller Schäden am Liefergegenstand entstehen, haftet der Besteller hierfür sowie für unsere hierdurch zusätzlich entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reparaturaufwendungen und Ersatzteile.
- 11.4 Bei Geltendmachung des Schadenersatzanspruches wegen Verletzung der Abnahmepflicht können wir 20 % des Auftragswertes netto als pauschalen Schadenersatz fordern; den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.
- 11.5 Verletzt der Besteller seine Verpflichtung zur besonderen Abnahme des Liefergegenstands nach Ziff. 9.5 oder der Ermöglichung der Zusatzleistung, so können wir Schadenersatz verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag aufheben.
- 11.6 Soweit der Besteller nicht innerhalb der Zahlungsfrist zahlt – maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem von uns in der Rechnung genannten Bankkonto – so hat er für den offenen Betrag Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als Schadenersatz zu zahlen.

12. SICHERUNG DES KAUFFREISANSPRUCHS - EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1 Der Besteller ist verpflichtet, uns eine ausreichende Sicherung unseres Kaufpreisanspruchs zu stellen, bevor der Liefergegenstand ihm übergeben wird. Soweit ein Eigentumsvorbehalt nach nachstehenden Regelungen am Bestimmungsort der Lieferung nicht besteht, hat der Besteller uns eine andere, ausreichende Sicherung (z.B. Akkreditiv oder Bankbürgschaft) zu geben und alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.
- 12.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, Verpfändung oder Veränderung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands nicht berechtigt. Die betriebliche Nutzung durch den Besteller vor Eigentumsübergang ist zulässig.
- 12.3 Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes des Liefergegenstands an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 12.4 Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Bestellers, insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, gibt uns das Recht zur Aufhebung des Vertrags. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 12.5 Wenn wir den Vertrag wirksam aufgehoben haben, sind wir zur Rücknahme des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Unsere gesetzlichen Rechte und Pflichten nach einer Vertragsaufhebung bleiben im Übrigen unberührt.
- 12.6 Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für Transport und Lagerung, trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand zu verwerten und uns aus dem Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Besteller herausgegeben.
- 12.7 Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller erlischt das Recht des Bestellers zur betrieblichen Nutzung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands. Die gesetzlichen Rechte eines – auch vorläufigen - Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

13. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGE PFLICHT

- 13.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich ordnungsgemäß zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- 13.2 Unsere Haftung für eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstands entfällt, ohne dass der Besteller sich insoweit auf eine Entschuldigung berufen kann, wenn der Besteller uns diese Vertragswidrigkeit nicht binnen zehn Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag), nachdem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, in Textform anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Die Mängelanzeige des Bestellers muss innerhalb der vorgenannten Frist vom Besteller abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass uns die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.
- 13.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, die gerügte Vertragswidrigkeit an Ort und Stelle festzustellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist der Liefergegenstand in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Erkennen des Schadens befindet.
- 13.4 Kann nach einer Mängelanzeige des Bestellers eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstands nicht festgestellt werden, hat uns der Besteller die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstands entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 13.5 Der Besteller verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit des Liefergegenstands zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm den Liefergegenstand tatsächlich übergeben worden ist, anzeigt.

14. VERTRAGSWIDRIGKEIT DES LIEFERGEGENSTANDS

- 14.1 Soweit der Liefergegenstand vertragswidrig ist, können wir auch nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit nach unserer Wahl als Nacherfüllung entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen.
- 14.2 Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht dazu, dass die Frist gem. Ziff. 13.5 neu zu laufen beginnt.
- 14.3 Wenn der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt hat und die Vertragserfüllung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist oder von uns verweigert wird, so hat er das Recht, den Kaufpreis herabzusetzen oder nach den gesetzlichen Regelungen die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den vom Besteller erlittenen Schaden begrenzt.
- 14.4 Rechte wegen Vertragswidrigkeit können nur entstehen, wenn die Ware zum relevanten Zeitpunkt gem. Ziff. 8 vertragswidrig ist. Keine Vertragswidrigkeit liegt bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung und Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Wartung entsprechend der Dokumentation, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen vor.
- 14.5 Für Schäden wegen Vertragswidrigkeit der Ware haften wir im Übrigen nur in den in Ziff. 15 genannten Grenzen.

15. HAFTUNG

- 15.1 Wir haften für Schäden in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos, entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie bei einer von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 15.2 In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Vertragspflicht auf den Betrag unserer Versicherung in Höhe von EUR 3 Mio. begrenzt. Für den Fall, dass ein höherer Schaden zu erwarten ist, hat uns der Besteller hierauf vor Vertragsabschluss gem. Ziff. 2.3 hinzuweisen.
- 15.3 Wir haften nicht für Folgeschäden, Mehraufwendungen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

- 15.4 Die Haftungsbegrenzung bei verspäteter Lieferung gemäß Ziff. 6.6 bleibt hiervon unberührt.
- 15.5 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 15.6 Die Begriffe „Schaden“ oder „Schadenersatzansprüche“ in diesen Exportbedingungen umfassen auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 16. VERJÄHRUNG**
- 16.1 Bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie, sowie bei der Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 16.2 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 16.3 In allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- 17. SOFTWARE**
- 17.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller hieran und an der zugehörigen Dokumentation ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung eingeräumt. Die Software wird ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Nutzung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software zu anderen Zwecken ist untersagt. Der Besteller hat kein Recht die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 17.2 Der Besteller ist berechtigt, die Software zusammen mit dem Liefergegenstand einem Dritten unter Übergabe der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, seine eigene Nutzung der Software vollständig aufzugeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien zu löschen. Auf unsere Anforderung hin muss uns der Besteller die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen. Des Weiteren wird der Besteller mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß vorstehend Ziff. 17.1 vereinbaren.
- 17.3 Der Besteller ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Besteller die hierzu notwendigen Informationen auf dessen Anforderung hin nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht haben.
- 17.4 Der Besteller ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, wenn dies zur Sicherung seiner künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Besteller wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen gut sichtbaren Urheberrechtsvermerk anbringen. Der Besteller ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – weder zu entfernen noch ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- 17.5 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Eine Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.
- 17.6 Die Regelungen unter vorstehend Ziff. 11 (Eigentumsvorbehalt), Ziff. 13 (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit), Ziff. 14 (Vertragswidrigkeit des Liefergegenstands) und Ziff. 15 (Haftung) gelten entsprechend auch für die Software. Ziff. 14.4 gilt mit der Maßgabe, dass Sachmängelrechte an der Software auch dann nicht entstehen, soweit der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass die Software in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den von uns vorgegebenen Anforderungen nicht gerecht wird sowie für Änderungen und Modifikationen, die der Besteller an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser Exportbedingungen oder aufgrund unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt zu sein.
- 18. HÖHERE GEWALT**
- 18.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert, eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit die von der Behinderung betroffene Partei (nachfolgend „**die betroffene Partei**“) nachweist, (a) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können. Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, Lieferengpässe, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignungen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Feuer, es sei denn, die nicht betroffene Partei beweist das Gegenteil.
- 18.2 Erfüllt eine Partei ihre Vertragspflicht aufgrund des Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat (einschließlich Vorlieferanten), nicht, so kann sich die Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen nach Ziff. 18.1 sowohl für die Vertragspartei als auch für den Dritten gegeben sind.
- 18.3 Soweit Ziff. 18.1 oder 18.2 erfüllt ist, ist die betroffene Partei von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen ihrer Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit, vorausgesetzt, dass sie dies der anderen Partei unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, falls zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.

- 18.4 Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt Ziff. 18.3 nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der Vertragspflicht durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Vertragspartei benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.
- 18.5 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 18.6 Wenn die Höhere Gewalt mehr als drei Monate andauert, sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen angemessen anzupassen.
- 19. HÄRTEFALL**
- 19.1 Eine Partei ist verpflichtet, ihre vertraglichen Pflichten auch dann zu erfüllen, wenn Ereignisse eingetreten sind, die die Erfüllung beschwerlicher machen, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise erwartet werden konnte.
- 19.2 Ungeachtet der Ziff. 19.1, wenn eine Vertragspartei nachweist, dass (a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht und das sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht hätte berücksichtigen können, übermäßig beschwerlich geworden ist und dass (b) sie das Ereignis oder seine Folgen in zumutbarer und wirtschaftlich angemessener Weise nicht hätte vermeiden oder überwinden können („**Härtefall**“), sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach Geltendmachung des Härtefalls über alternative Vertragsbedingungen zu verhandeln, die es vernünftigerweise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden.
- 19.3 Wenn Ziff. 19.2 Anwendung findet, die Parteien aber nicht in der Lage waren, sich auf alternative Vertragsbedingungen gemäß diesem Artikel zu einigen, ist jede Partei berechtigt, einen von der International Chamber of Commerce, Berlin, Deutschland, ausgewählten neutralen Schiedsrichter zu ersuchen, den Vertrag im Hinblick auf die Wiederherstellung seines ausgewogenen Verhältnisses anzupassen oder den Vertrag zu kündigen; die Schiedsgerichtsordnung der ICC findet Anwendung, die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, der Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart, Deutschland.
- 20. DATENSCHUTZ**
- Der Besteller ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten nach Maßgabe des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie der europäischen Datenschutz-Grundverordnung speichern, nutzen oder verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 21. KENNZEICHNUNG**
- 21.1 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Liefergegenstand sowie die zugehörige Dokumentation in deutscher Sprache ausgezeichnet bzw. verfasst, und der Liefergegenstand erfüllt die für Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen bezüglich Kennzeichnung und Zulassung.
- 21.2 Für die Erfüllung weitergehender Anforderungen anderer Rechtsordnungen außerhalb Deutschlands bezüglich Kennzeichnung oder Zulassung ist ausschließlich der Besteller zuständig, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.
- 22. VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG**
- 22.1 Wenn beim Besteller nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 22.2 Das gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass uns diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren.
- 23. ZAHLUNGS- UND ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL**
- 23.1 Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Freudenstadt im Schwarzwald, Deutschland.
- 23.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Geschäften jeder Art ist Freudenstadt im Schwarzwald, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem oder besonderem Gerichtsstand zu verklagen.
- 23.3 Für diese Exportbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) in der englischsprachigen Fassung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem deutschen Recht.

Bürkle Lamination Technologies GmbH